Deutscher Bundestag
11. Wahlperiode

Drucksache 11/5918

29. 11. 89

Sachgebiet 111

Gesetzentwurf

des Abgeordneten Häfner und der Fraktion DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

A. Problem

Nach geltendem Recht sind die Wählerinnen und Wähler gezwungen, bei der Abgabe ihrer Zweitstimme die Landesliste der gewählten Partei unverändert zu übernehmen.

Die Entscheidung für eine bestimmte Partei ist aber keineswegs gleichzusetzen mit einer Zustimmung für die Reihenfolge der auf der Liste plazierten Kandidaten/innen. Die Wählerinnen und Wähler werden so von den Parteien bei der Auswahl der Mandatsträger/innen bevormundet.

B. Lösung

Den Wählerinnen und Wählern wird die Möglichkeit eingeräumt, durch Kumulieren die Reihenfolge der Bewerbungen auf den Landeslisten zu verändern.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Mehraufwand bei der Erstellung der Wahlzettel und deren Auswertung kann zu einer geringen Steigerung der Kosten führen.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundeswahlgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundeswahlgesetzes

Das Bundeswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 1979 (BGBl. I S. 2325), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2422), wird wie folgt geändert: Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

„§ 4a
Ausübung des Zweitstimmenrechts

(1) Jede/r Wähler/in kann einen Wahlvorschlag unverändert übernehmen. Eine unveränderte Annahme liegt nicht vor, wenn der/die Wähler/in in einem Vorschlag mehrere Bewerber/innen kennzeichnet.

(2) Jede/r Wähler/in hat so viele Kennzeichnungsmöglichkeiten, wie Bewerber/innen auf der Liste stehen. Dabei hat jede/r Wähler/in die Möglichkeit

a) innerhalb der von ihm/ihr angekreuzten Liste die Reihenfolge der Bewerber/innen zu verändern,

b) im Rahmen der ihm/ihr zustehenden Kennzeichnungsmöglichkeiten eine/r Bewerber/in durch Wiederholung des Namens oder Beifügung von Zahlen bis zu drei Stimmen zu geben."

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 29. November 1989

Häfner
Dr. Lippelt (Hannover) **Frau Oesterle-Schwerin** **Frau Dr. Vollmer und Fraktion**

Begründung

Allgemeiner Teil

Die Einführung begrenzt offener Listen für die Abgabe der Zweitstimmen bei der Bundestagswahl brächte eine bedeutende Erweiterung demokratischer Beteiligungsrechte der Bürgerinnen und Bürger.

Nach geltendem Recht haben sie bei Bundestagswahlen keine Möglichkeit, auf die Zusammensetzung der von politischen Parteien vorgelegten Landeslisten Einfluß zu nehmen.

Den Wählerinnen und Wählern bleibt damit nichts anderes übrig, als die Reihenfolge auf der Landesliste der von ihnen bevorzugten Partei hinzunehmen.

Anders als bei den Bundestagswahlen bietet das Wahlrecht zum Bayerischen Landtag die Möglichkeit, mit der Zweitstimme bestimmte Bewerber/innen auf der Liste, die gewählt wird, zu kennzeichnen und damit die Reihenfolge der Kandidaten/innen zu verändern.

Das bayerische Gemeindewahlrecht gibt den Wähler/innen sogar noch größere Handlungsspielräume. Nach § 23 Abs. 3 GWG kann der/die Wahlberechtigte durch Kennzeichnung eines Wahlvorschlags diesen unverändert übernehmen. Er/sie kann aber auch Kandidat/innen aus mehreren Listen die Stimmen geben (Panaschieren). Darüber hinaus kann er/sie innerhalb der ihm/ihr zustehenden Stimmenzahl eine/n Bewerber/in durch Wiederholung des Namens oder Beifügung von Zahlen bis zu drei Stimmen geben (§ 23 Abs. 4 GWG).

Die gleichzeitige Wahl von Bewerber/innen aus verschiedenen Listen ist auf die Verhältnisse im kommunalen Bereich zugeschnitten und auf Bundesebene nicht praktikabel.

Die Möglichkeit jedoch, durch Kumulieren und Verändern der Reihenfolge die Liste zu verändern, ist eine demokratisch vorbildliche Regelung, deren Übertragung auf die Bundestagswahl die individuellen Gestaltungsmöglichkeiten der einzelnen Bürgerinnen und Bürger wesentlich verbessern wird.

Eine solche Regelung wird die Verstärkung der politischen Mitwirkungsrechte zur Folge haben. Die Wählerinnen und Wähler erhalten so die Möglichkeit, auf die Auswahl der Personen, die im Parlament das Volk repräsentieren sollen, einen erheblich größeren Einfluß zu nehmen, als das gegenwärtig der Fall ist. Frauen hätten dann die Möglichkeit, gezielt Frauen zu wählen.

Das Recht der politischen Parteien bei der Kandidaten/innenauswahl wird keineswegs beschnitten. Diese Personalentscheidungen müssen sich aber dem Votum der Wählerinnen und Wähler stellen.

Abgeordnete, die ihre Wahl nicht allein der Partei, sondern dem direkten Votum der Wahlbürger/innen verdanken, werden mehr als bisher ihre Unabhängigkeit bewahren.

Die Parteien werden stärker als bisher darauf angewiesen sein, ihre Personalentscheidungen nach den Wünschen der Wähler/innen auszurichten.

Wie im Schlußbericht der Enquete-Kommission Verfassungsreform (Drucksache 7/5924) festgestellt, sind die praktischen Erfahrungen mit begrenzt offenen Listen positiv.

So wird in Bayern von der Möglichkeit der Beeinflussung der Reihenfolge auf den Listen und zwischen verschiedenen Wahlvorschlägen sehr reger Gebrauch gemacht.

Von einer möglichen Überforderung der Wählerinnen und Wähler kann nach diesen Erfahrungen keine Rede sein; ca. 85 v. H. von ihnen machen von dieser Möglichkeit Gebrauch.

Vorbehalte gegen die praktische Durchführbarkeit eines solchen Wahlsystems können ebenfalls nicht überzeugen. In ihrem Schlußbericht kommt die Enquete-Kommission Verfassungsreform zu dem Ergebnis, daß in den größeren Bundesländern regionale Listenkreise gebildet werden können, was mit durchaus vertretbarem Aufwand zu bewältigen ist (Schlußbericht, Seite 19ff.).

Zu den einzelnen Bestimmungen

§ 4a Abs. 1 BWG

Die Wähler/innen haben die Möglichkeit, sich auf die Bestätigung der von der Partei vorgeschlagenen Reihenfolge auf der Liste zu beschränken. Dies ist der Fall, wenn der/die Wähler/in in der Kopfleiste die Liste seiner/ihrer Wahl ankreuzt und den Stimmzettel ansonsten unverändert läßt.

Hat der/die Wähler/in innerhalb dieser Liste Einzelstimmen vergeben, so werden nur diese vergebenen Einzelstimmen gezählt. Bleiben nicht ausgenützte Reststimmen übrig, werden diese nach Maßgabe des Kopfleistenkreuzes in der von der Liste vorgegebenen Reihenfolge vergeben. Hat ein/e Wähler/in das Kopfleistenkreuz nicht angekreuzt, so findet keine Reststimmenvergabe statt.

§ 4a Abs. 2 BWG

Die Wähler/innen haben mehrere Möglichkeiten, die Reihenfolge auf der Landesliste der Partei, für die sie sich entschieden haben, zu verändern. Die Wahl von

Bewerber/innen verschiedener Listen ist nicht möglich.

Bewerber/innen können bis zu drei Stimmen gegeben werden (Häufeln). Die Wähler/innen können Kandidaten/innen von der Liste streichen. Die Zahl der Kennzeichnungsmöglichkeiten entspricht der Zahl der auf der Landesliste kandidierenden Bewerber/innen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon 02 28/36 35 51, Telefax 02 28/36 12 75
ISSN 0722-8333